



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 4. Mai 2005

Nummer 17

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Verleihung einer Urkunde für besondere Verdienste um die europäische Integration in Brandenburg	518
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Projektförderung von Kunst und Kultur	518
Ministerium des Innern	
Änderung des Amtes Döbern-Land	528
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 17/2005	

Verleihung einer Urkunde für besondere Verdienste um die europäische Integration in Brandenburg

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
des Landes Brandenburg
Vom 19. April 2005

1. Der Ministerpräsident verleiht im Namen des Landes Brandenburg für besondere Verdienste um die europäische Integration in Brandenburg eine Urkunde.
2. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Urkunde sind der Ministerpräsident, die übrigen Mitglieder der Landesregierung, die Gebietskörperschaften und die Euroregionen.
3. Die Verleihungsvorschläge sollen den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse des Auszeichnenden sowie eine Begründung enthalten.
4. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (§ 33a, öffentliche Auszeichnungen und ähnliche Ehrungen) sind zu beachten.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 19. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zur Verleihung einer Urkunde für besondere Verdienste um die europäische Integration in Brandenburg vom 11. April 2000 (ABl. S. 206) außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Projektförderung von Kunst und Kultur

Vom 11. April 2005

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg kann nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO und dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte der Kultur und Kunst sowie für Investitionsmaßnahmen gewähren mit dem Ziel, die kulturelle Infrastruktur im Land Brandenburg so zu gestalten, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu und die Teilhabe an vielfältigen Kunst- und Kulturangeboten in hoher Qualität ermöglicht wird.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 a) Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben in den Bereichen Bildende Kunst, Darstellen-

de Kunst, Literatur, Museen/politikgeschichtliche Gedenkstätten/Zeitgeschichte, Musik, öffentliche Bibliotheken sowie Soziokultur/kulturelle Bildung, die von erheblichem Landesinteresse sind. Dazu gehören auch spartenübergreifende Projekte und solche Vorhaben, die internationale Bezüge aufweisen.

- b) Gefördert werden können jährlich wiederkehrende Vorhaben (Betriebskostenförderung) von erheblichem Landesinteresse in den unter Nummer 2.1 Buchstabe a genannten Bereichen.

2.1.1 Bildende Kunst

Gefördert werden können insbesondere:

- Ausstellungen, Performances, Installationen,
- Symposien, Pleinairs, Workshops,
- Wettbewerbe,
- auf Dauer angelegte Sammlungstätigkeit von Einrichtungen,
- Betriebskosten nach Nummer 2.1 Buchstabe b.

2.1.2 Darstellende Kunst

Gefördert werden können insbesondere:

- Produktionen in den Sparten Schauspiel, Tanz, Oper, Operette, Musical, Puppenspiel,
- Theatertreffen, -wettbewerbe und -workshops,
- Gastspiele vornehmlich brandenburgischer Theater in Spielstätten ohne eigenes Ensemble,
- Betriebskosten nach Nummer 2.1 Buchstabe b.

2.1.3 Museen/politikgeschichtliche Gedenkstätten/Zeitgeschichte

Gefördert werden können insbesondere:

- Forschungs- und Sammlungstätigkeit,
- Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten an Sammlungsgegenständen,
- Ausstellungen,
- wissenschaftliche Tagungen,
- Konzeptionen/Studien,
- Museumspädagogik,
- Betriebskosten nach Nummer 2.1 Buchstabe b.

2.1.4 Literatur

Gefördert werden können insbesondere:

- Lesungen/Lesereihen,
- Ausstellungen,
- Wettbewerbe/Seminare/Kurse/Symposien,
- Betriebskosten nach Nummer 2.1 Buchstabe b.

2.1.5 Musik

Gefördert werden können insbesondere:

- Musikfeste,
- Konzerte/Konzertreihen,

- Wettbewerbe/Seminare/Kurse/Symposien,
- Orchester, Chöre und andere Ensembles,
- Betriebskosten nach Nummer 2.1 Buchstabe b.

2.1.6 Öffentliche Bibliotheken

Gefördert werden können insbesondere:

- Aktualisierung der Medienangebote für Bibliotheken mit Zentralfunktion,
- Einrichtung oder Modernisierung,
- Anschluss an neue Medien,
- Einrichtung multimedialer Lern- und Arbeitsplätze zur Qualifizierung bestimmter Zielgruppen,
- Anschaffung von Fahrbibliotheken.

2.1.7 Soziokultur/kulturelle Bildung

Gefördert werden können insbesondere:

- kinder- und jugendbezogene kulturelle Projektarbeit,
- sparten- und generationsübergreifende kulturelle Projektarbeit,
- kulturpädagogische Projekte,
- Fachtagungen/Seminare/Kurse/Symposien/Workshops,
- Betriebskosten nach Nummer 2.1 Buchstabe b.

2.2 Gefördert werden können Projekte im Rahmen von „Kulturland Brandenburg“ mit jährlich wechselnden Themenschwerpunkten. Diese werden jährlich durch den Verein Kulturland Brandenburg e.V. in einer gesonderten Ausschreibung veröffentlicht (www.kulturland-brandenburg.de).

2.3 Gefördert werden können kulturelle Landesverbände, deren Tätigkeit von erheblichem Landesinteresse ist.

2.4 Gefördert werden können Investitionsmaßnahmen (Bau und Ausstattung) zur Erhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der kulturellen Infrastruktur in den unter Nummer 2.1 Buchstabe a genannten Bereichen, soweit die Maßnahmen nicht bereits über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert werden.

Die geförderten Investitionsmaßnahmen unterliegen grundsätzlich einer zeitlichen Zweckbindung. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.5 a) Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen,
- Karnevalsveranstaltungen,
- Stadt- und Gemeindefeste, Festumzüge,
- Erstellung kommerzieller Publikationen, Medien und Tonträger, soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind,

- Fertigung und Beschaffung von Kleidung, Uniformen und Ähnlichem für Vereine und Ensembles,
- Benefizveranstaltungen,
- Bürger-/Gemeindehäuser.

b) Nicht gefördert werden nach dieser Richtlinie:

- Denkmalpflege/Denkmalschutz,
- Film und Medien,
- kommunale Theater, Orchester und Einrichtungen, die Mitglied des Theater- und Konzertverbundes sind oder aufgrund eines Vertrages zwischen einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbund und dem Land Brandenburg finanziert werden,
- Musikschulen,
- Sorben,
- Stipendien.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg,
- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne unternehmerische Zielsetzung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 An der Durchführung des beantragten Projekts muss ein erhebliches Landesinteresse bestehen.

a) Dieses kann insbesondere vorliegen bei Projekten

- die nachhaltig der Erhaltung und dem Ausbau der kulturellen Infrastruktur im Land Brandenburg dienen,
- zur Aufarbeitung und Pflege des künstlerischen und kulturellen Erbes,
- die aktuelle gesellschaftliche Themen/Entwicklungen aufgreifen,
- die eine inhaltliche Verknüpfung mit anderen Politikfeldern (zum Beispiel Bildung, Arbeit, Tourismus) aufweisen und damit eine strukturelle Wirkung entfalten können,
- zur nachhaltigen Vermittlung und Rezeption von Kultur beziehungsweise Kunst einschließlich der zeitgenössischen Künste,
- zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- mit einem innovativen künstlerischen Ansatz,
- zur Qualifizierung und Professionalisierung von im Kulturbereich tätigen Personen,
- die der Kooperation beziehungsweise Vernetzung dienen,

- die internationale Bezüge, insbesondere zu osteuropäischen Partnern aufweisen,
- mit denen neue Publikumsschichten erschlossen werden sollen,
- zur Motivierung eines verstärkten bürgerschaftlichen Engagements sowie des privatwirtschaftlichen Sponsorings.

b) Für die Betriebskostenförderung nach Nummer 2.1 Buchstabe b sowie für die Förderung von kulturellen Landesverbänden nach Nummer 2.3 liegt ein besonderes Landesinteresse darüber hinaus vor, wenn den Antragstellern eine Schlüssel- beziehungsweise Führungsrolle für die Entwicklung ihres künstlerischen/kulturellen Bereiches im Land Brandenburg zukommt und von ihnen Impulse für die Weiterentwicklung in dem jeweiligen kulturellen Aktionsfeld ausgehen, zum Beispiel

- durch Maßnahmen zur Professionalisierung und zur Erhöhung der Wirksamkeit von Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit sowohl der Verbände als auch ihrer Mitglieder,
- durch die Wahrnehmung von Servicefunktionen vor allem bei der Entwicklung beziehungsweise Ausrichtung von Qualifizierungsmaßnahmen,
- durch die Initiierung und die Umsetzung (sparten)übergreifender Projekte beziehungsweise die Entwicklung von Modellvorhaben.

4.2 An der Finanzierung von Projekten nichtkommunaler Antragsteller soll sich die jeweilige Gemeinde beziehungsweise der jeweilige Gemeindeverband angemessen beteiligen.

Ausgenommen hiervon sind Anträge gemäß Nummer 2.3 sowie Vorhaben ohne örtlichen Bezug.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Sie erfolgt je nach Lage im Einzelfall als Anteil- beziehungsweise Fehlbedarfsfinanzierung; in geeigneten Fällen als Festbetragsfinanzierung.

Bei nicht-investiven Projekten sollen Zuwendungen bis 10.000 Euro als Festbetragsfinanzierung gewährt werden, soweit nicht bereits bei der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte für eine Erhöhung der Deckungsmittel oder für Einsparungen vorliegen.

Bei Investitionsprojekten wird die Zuwendung in Abstimmung mit weiteren Zuwendungsgebern als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss beziehungsweise als entsprechende Zuweisung gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben beziehungsweise Investitionsausgaben, die zur Erreichung des Zweckzwecks notwendig sind. Bei den Bau- und Sanierungsmaßnahmen sind die Kostengruppen nach DIN 276 maßgeblich.

Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung an Gemeinden und Gemeindeverbände im Einzelfall mehr als 5.000 Euro und im außergemeindlichen Bereich im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

Für Investitionsmaßnahmen nach dieser Richtlinie soll die finanzielle Beteiligung des Landes in der Regel 50.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.

Bei Projekten von Gemeinden und Gemeindeverbänden soll die finanzielle Beteiligung des Landes 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Regel nicht übersteigen. In Einzelfällen kann die finanzielle Beteiligung des Landes gemäß VV zu § 44 LHO bis 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Bei Projekten aller anderen Antragsberechtigten nach Nummer 2.1 Buchstabe a und b soll die finanzielle Beteiligung des Landes 40 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Regel nicht übersteigen. In Einzelfällen kann die finanzielle Beteiligung des Landes gemäß VV zu § 44 LHO höher sein.

Bei Antragsberechtigten gemäß Nummer 2.3 beträgt die finanzielle Beteiligung des Landes grundsätzlich bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Maßgeblich sind die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), für Zuwendungen zur Förderung von Baumaßnahmen (NBest-Bau) beziehungsweise für Zuweisungen an Gemeinden (ANBest-G).

6.2 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist auf die Förderung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hinzuweisen; bei Projekten gemäß Nummer 2.2 ist zusätzlich das Logo „Kulturland Brandenburg“ zu benutzen.

6.3 Der Zuwendungsempfänger muss die Angaben zu den im Antrag formulierten Zielen der Förderung (zum Beispiel Erhöhung/Verstärkung der Besucherzahlen bezie-

hungsweise Gewinnung neuer Publikumsschichten, Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit/Publicität, Verstärkung der Beteiligung internationaler Partner, Verbesserung bürgerschaftlichen Engagements etc.) sorgfältig und vollständig erheben und im Rahmen des Verwendungsnachweises unter dem Stichwort „Effizienznachweis“ auswerten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf der jeweils aktuellen Fassung des anliegenden Vordrucks bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Vereine oder Gesellschaften haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- Satzung beziehungsweise Gesellschaftsvertrag,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem Vereins- beziehungsweise Handelsregister.

Der Antragsteller muss das Ziel des beantragten Projektes nach Qualität und Umfang so formulieren, dass es auch als Grundlage für den Effizienznachweis gemäß Nummer 6.3 dienen kann.

Mehrere Projekte eines Antragstellers für denselben Förderbereich sollen in einem Antrag zusammengefasst werden.

7.2 Antragsfristen

Die Antragsfrist endet am 30. Oktober des Vorjahres. Diese Frist gilt erstmalig für Projekte, die im Jahr 2006 stattfinden sollen, die Antragsfrist dafür endet am 30. Oktober 2005.

Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Haushalt bei Ablauf der Antragsfrist noch nicht bestätigt ist, stellen den Antrag „unter Vorbehalt der Bestätigung des Haushaltes“.

7.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg oder eine gemäß § 44 Abs. 2 LHO beliehene juristische Person des Privatrechts.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverständigen hinzuziehen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Mehrere Projekte eines Zuwendungsempfängers können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

7.4 Anforderung und Auszahlung

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Fassung der ANBest-P beziehungsweise ANBest-G.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in der Regel gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen; maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid. Der Effizienznachweis nach Nummer 6.3 muss in jedem Fall der Bewilligungsbehörde zugeleitet werden.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht Abweichungen in dieser Richtlinie zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet. Sie wird jeweils um weitere zwei Jahre verlängert, wenn bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ein Nachweis zur Wirksamkeit der Förderung vorgelegt wird (erstmalig zum 31. Januar 2007), der eine Fortführung rechtfertigt, und wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Geltungsdauer des Antragsvordrucks entspricht der Geltungsdauer dieser Richtlinie.

Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung von Projekten in Museen/Gedenkstätten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 17. Januar 1994 (ABl. S. 86) außer Kraft.

Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Abt. Kultur/Ref. _____
Dortustr. 36

14467 Potsdam

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.:

Bezug:

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift: Str./H-Nr. PLZ/Ort	
Auskunft erteilt: TEL. - FAX - MAIL	
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung bei: Konto-Nr. - BLZ	
Landespl. Kennz:	

2 Maßnahme

Bezeichnung/ angesprochener Zwendungsbereich	
Durchführungszeitraum:	

3 Gesamtkosten

Lt. beil. Kostenvor- anschlag/Kostenglie- derung (in €)	
Beantragte Zuwendung (in €):	

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	2005	2006	2007
	in 1.000 €		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öfftl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.5)			
4.5 Beantragte Zuwen- dung (Nr. 3 und 5)			

5 Beantragte Förderung

Zwendungsbereich(e)	Zuweisung (in €)	Darlehen (in €)	Schuldendiensthilfen (in €)	v. H. d. Gesamtkosten
1	2	3	4	5
→				
→				
→				
→				
→				
Summe:				

6 Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

→

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

→

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

→

8 Erklärung (handschriftlich ausfüllen)

Der Antragsteller erklärt, dass

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

8.2 er zum Vorsteuerabzug (Zutreffendes ankreuzen)

nicht berechtigt ist,

berechtigt ist und dies bei Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

8.3 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

9 Anlagen (Zutreffendes ankreuzen bzw. weiter ergänzen)

z. B. bei Zuwendungen für Baumaßnahmen

- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus der Flurkarte und Lageplan
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- Bericht über den Stand der baufachlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - sofern bereits vorhanden - beizufügen sind
- Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Bauzeitplan
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- und Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung

→ **weitere/sonstige Anlagen:**

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

.....
Ort/Datum

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

10 Ergebnis der Antragsprüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht.

2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt:

..... €

3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet:

..... €

.....
Ort/Datum

.....
(dienstliche Unterschrift/Stempel)

Änderung des Amtes Döbern-Land

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. April 2005

Infolge der Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden Groß Schacksdorf-Simmersdorf, Hornow-Wadelsdorf und Wiesengrund des Amtes Hornow-Simmersdorf zum Amt Döbern-Land entsprechend der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Auflösung des Amtes Hornow/Simmersdorf und die Änderung des Amtes Döbern-Land vom 13. Februar 2003 (ABl. S. 275) sowie infolge der gesetzlichen Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Reuthen in die Gemeinde Felixsee und der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Wolfshain in

die Gemeinde Tschernitz gemäß § 29 Abs. 1 und 2 des Sechsten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree und Spree-Neiße vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 93) gehören dem Amt Döbern-Land mit Wirkung vom 26. Oktober 2003 folgende Gemeinden an:

Döbern, Stadt,
Hornow-Wadelsdorf,
Felixsee,
Jämlitz-Klein Düben,
Groß Schacksdorf-Simmersdorf,
Neiße-Malxetal,
Tschernitz und Wiesengrund.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).